

hen, daß er ihn für einen gestimmungslosen Menschen halte, oder so etwas. Der aber, nicht verlegen, setzte sofort in alle Zeitungen, er begreife die Schamlosigkeit nicht, einem Manne, der seiner Ueberzeugung Alles geopfert habe, solche Vorwürfe zu machen, wer einem Andern so schändliche Beweggründe unterstiehe, müsse jedenfalls ein Subjekt sein, das keinen höheren Lebenszweck kenne, als Geld und Carriere, im Uebrigen halte er es unter seiner Würde, auf eine derartige Schändlichkeit zu antworten, und werfe mit Verachtung jene gemeinen Unterstellungen in die Seele des intriganten Stellenjägers, aus der sie hervorgegangen seien, zurück. Mein Freund verdiente allerdings diese Bezeichnung, da er eben erst wegen seines Kantianismus abgesetzt worden war. Nun und was war das Ende vom Lied? Daß Jedermann sagte, mein Freund sei ein Narr, und daß die angesehensten und christlichsten Leute nicht das mindeste Bedenken trügen, seinen Gegner in ihren Schuß und ihre Freundschaft aufzunehmen. Und das von Rechtswegen. Wer es einmal in der Welt zu etwas bringen will, muß sich nach der Welt Sitte richten, und nicht durch ein eigenfüniges Hängen an Phantomen sich und Andern das Leben sauer machen. Daß Du das endlich einsehen und darnach thun mögest, ist der aufrichtige Wunsch

Deines treuen

Heims.



Politische Fragmente.

I.

Vulgus decipi vult. Immer wieder hat die Staatsklugheit bewährt zu finden geglaubt, nach dieser alten Lehre zu handeln; brach endlich das Schmachgefühl des Betrogenseins mit Gewalt hindurch, so ward der Veruchtheit der Völker zugeschrieben, was die wohlgemeinte Klugheit ihrer Leiter verschuldet hatte; man eilte mit der alten Kunst sie wieder zu beschwichtigen, einzulassen, bona fide zu betrügen. Vulgus decipi vult.

Auch die Kirche that und sprach meist in dem Sinne dieses goldenen Spruches; wie glücklich wehrte sie in Konstanz und Basel dem dräuenden Unheil der Enttäuschungen. Aber Luthers wahrhaftig Wort schlug endlich hindurch, und siehe da, eine neue Welt, ein Priesterthum aller Christenmenschen begann sich zu erheben.

Der Wiener Congress war eine Art politisches Tridentinum; er hat die Dogmatik des monarchischen Princips geläutert, und erst völlig fixirt, für immer eine Scheidewand zwischen ihm und den sogenannten revolutionären Ideen gezogen.

Sind wir denn, um in jenem Gleichniß zu bleiben, jetzt in der Zeit der politischen Gegenreformation, der politischen Inquisition, der systematischen Ausrottung politischer Ketzerei, des politischen Jesuitismus? steht uns ein neuer dreißigjähriger Krieg mit allen seinen Schrecken bevor?

Ich will von Deutschland sprechen. Die öffentliche Stimmung in den deutschen Landen, — phantastisch und teutonisch, als sie die Freiheitskriege nach langem unerquicklichem Schlaf aufrüttelten — dann nach zehn Jahren unfreiwilligen Verstummens hastig, uneinheitlich, französisch — sie ist jetzt seit 1857 und 1840 gemessener, schroffer, kaltblütiger geworden. Die Ten-

benzen, welche seit 1830 angreifend verfahren, sind auf die Defensivse zurückgeworfen; man macht sich jetzt weniger Hoffnungen, mehr Gedanken; aber sie wurzeln sich fest und fester in die Massen hinab. Verhältnisse, denen allein hochherziges Vertrauen und Entgegenkommen wahren Werth und stetig fortbildende Wirkung geben kann, zeigen die traurige Alternative leerer Formalität oder gegenseitigen Mißverständens und Argwohns. Wie umsichtig auch für das leibliche Wohl der Unterthanen gesorgt werden mag, nur um so lebendiger wird das Bewußtsein, daß man dem Staat noch mehr als Steuern und Gehorsam zu leisten hat. Wie sorgsam auch die Censur wachen mag, da und dort zucken die Blitze tiefer Mißstimmung hervor; je mehr sie zurückgedrängt wird in das Dunkel des Verstummens, desto tiefer wühlen die Gedanken und bröckeln an den Grundfesten des staatlichen Lebens.

Auf dem Wiener Congress sprach der Fürst Metternich von den Rechten der Teutlichkeit; als eines derselben bezeichnete er die politische Existenz der Individuen; er forderte ein Bundesgericht zum Schuß derselben, „wenn sie wider den Bundesvertrag oder die Constitution (der einzelnen Länder) verletzt würde.“ Seitdem hat der Begriff der Souveränität in der Bundesgesetzgebung eine Ausdehnung erhalten, gegen welche Graf Münster auf dem Congress feierlichst protestirt hat.

Ich fürchte nicht, mißverstanden zu werden. Freiherr von Stein leitet den Abschnitt seines Circularschreibens, der von der allgemeinen Nationalrepräsentation handelt, mit den Worten ein: „heilig war mir und bleibe uns das Recht und die Gewalt unsres Königs.“ So groß und feierlich, so tief in der Idee des Staates begründet, ist Recht und Gewalt des Staatsoberhauptes, daß selbst die Art, wie sich geschichtlich diese Machtfülle gebildet und durchgesetzt hat, die Würde und die Verbindlichkeit dieses Resultates nicht zu beeinträchtigen vermag. Aber es liegt zugleich in diesem Resultat ein System von Verpflichtungen, in deren Erfüllung erst Recht und Gewalt des Staatsoberhauptes Ziel, Wahrheit und Rechtfertigung findet. In ihrem innersten Wesen ist jene Heiligkeit der Krone gefährdet, wenn sich hinter ihr die Verantwortlichkeit derer birgt, denen sie die Bethätigung ihrer Recht- und Machtfülle anvertraut. Giebt es selten oder nie einen Selbstherrscher im vollen Sinne des Wortes, so ist die dürrste, unwürdigste, geisttödtendste Form der beschränkten Monarchie der büreaukratische Beamtenstaat.

Als Don Miguel in Portugal wüthete, anerkannte das Ministerium Wellington dessen Regierungshandlungen; da er factisch Regent des Landes sei. Wohl, es liegt in der Gewalt des Factischen eine entschiedene Befugniß, aber zugleich die völlige Wehrlosigkeit gegen die nächste stärkere Gewalt. Darum eilt sie sofort als Recht zu heiligen, was sie factisch erzwingen hat. Aber das rechte Recht ist kein improvisirtes, sondern tief eingewurzelt in der Gewohnheit, in der Treue, in den sittlichen und intellectuellen Ueberzeugungen derer, die es bindet. Und es bindet beide, die es verbindet: gelockert auf der einen Seite, entrechtet es die andere, und löset damit deren Pflicht.

Auf welchem Rechtsgrund ruhen die Staatsverhältnisse des neugegründeten Deutschlands? Betrachten wir mit ernstem und unverwirrtem Blick, wie sie geworden sind; das Buch der Geschichte liegt vor uns, offen, klar geschrieben, ohne Censurlücken.

Wes? war die Schuld, daß des Kaisers reichsoberhauptliche Gewalt erlahmte? An der Entwicklung der Territorialgewalt erstarb das politische Leben unsrer Nation; die Zerspitterung des Vaterlandes trotz Kaiser und Reich, hieß deutsche Freiheit. Und während sie, die Stände des Reiches, alle Gewalt, die des Kaisers war, an sich rissen, verwandten sie die extropte Souveränität — so überseßte verführerisch die französische Formel des westphälischen Friedens das jus territoriale — gegen ihre Landstände und die Landesrechte, nach unten hin unumschränkte Gewalt zu erzwingen. Viele kleine und kleinste Staaten erwachsen so an der Stelle des Einen großen deutschen Staates, wie er den Ottonen, den Hohenstaufen vorgeschwebt hatte.

Unsere Geschichte von Anfang her, sagt man, ist auf provinzielle Entwicklung gerichtet gewesen; Deutschland ist nie eine rechte Einheit gewesen. Aber groß und mächtig war es, so lange es in seinem Kaiserthum einheitlicher war als irgend eines der Nachbarländer; es sank in dem Maße, als es rings umher von nationalen Einigungen überflügelt ward. Welche Schmach ertrugen wir vom Ausland, das siebzehnte Jahrhundert hindurch! Erst Friedrich II. rächte sie, aber kämpfend gegen Kaiser und Reich. Dann galt es den Territorialbestand des Reiches gegen Oesterreichs kaiserliche Gewaltsschritte zu schützen. Friedrichs Fürstenbund hätte der Nation ihre Reichsgerichte bewahrt, hätte dem Reich in seinen gesetzlichen Formen die

Möglichkeit einer Reformbill gewährt; der einem endlich erwachenden Nationalgeist gegenüber die Aristokratie der Reichsstände — es waren 51 freie Städte darunter — auf die Dauer sich nicht hätte weigern können. Aber die Nation schwieg, der Fürstenbund, so vielversprechend er begonnen, erlahmte. Und als sich das französische Volk erhob, Zustände, die rettungslos oder verlegen waren, mit Gewalt zu brechen, verbündete man sich in Willniß, die Legitimität in Frankreich zu stützen und die Krone Polen zu zerstückeln.

Dann ward durch den Baseler Frieden der Norden Deutschlands von dem Süden gerissen; dann ward Mainz für Venedig gegeben, und mit dem linken Rheinufer das Princip der Säkularisation erkaufte. Dann ward nach dem Plan der „unbetheiligten Mächte“ Rußland und Frankreich säcularisirt, um das „Gleichgewicht zwischen den fürstlichen Häusern Deutschlands“ herzustellen. Den Interessen der fürstlichen Häuser wurden alle geistlichen Mitstände bis auf drei, wurden von 55 Reichsstädten 45 geopfert. In gutem Zuge, wie man war, griff man auch nach den reichsritterschaftlichen Territorien; „man müsse, sagt das Bairische Patent, der bestehenden Verwahrung der Gewalt ein Ziel setzen, und die Verfassung der Ritterschaft auf den Punkt zurückführen, von welchem sie sich auf eine rechtsbeständige Weise nie habe entfernen dürfen.“ Aber wo war der Rechtsgrund Derer, die so verfügten? Isenburg, Leiningen, Hohenlohe erklärten: da andere zugriffen hätten, müßten auch sie. Vierzig Jahre sind es, daß das geschah. Es war nicht der erste, aber der letzte Schritt zum schimpflichsten Sturz des Vaterlandes, daß man das Recht, auch den Schein des Rechtes nicht mehr achtete, daß man von „unbetheiligten Mächten“ die Lüsterne Eier von dem Boden des Rechtes hinweg zum Mitgenuß an dem Frevelmahl locken ließ. Wie griff nun jeder zu mit gieriger Faust; wie ward nun geküßt, geneidet, verläumdet, um fremde Gunst gebuhlt; welche Bande des Vertrauens, des Gehorsams, der Achtung nachbarlicher Treue wurden da nicht zerrissen!

Dann ward der Name Deutschlands vertilgt; er löste sich auf in französische Departements, Rheinbund, dänisch Land, preussisch Land u. s. w.; es ward Oestreich fast völlig auf seine slavischen Gebiete zurück gedrängt; es ward Preußen in den zweideutigen Schutz Rußlands getrieben, Rußlands, das die im siebenjährigen Kriege geforderte Subdignation Ostpreußens

im Januar 1813 von Neuem beginnen ließ; es ward den Rheinbundfürsten statt der milden Oberherrlichkeit eines deutschen Kaisers Napoleon Protector, für die Hingabe an Frankreich erkaufen sie den Namen einer völligen Souverainetät, die zu ohnmächtig, nach außen hin sich geltend zu machen, desto gründlicher und rücksichtsloser gegen die Reste rechtlichen Bestandes im Innern geübt wurde.

Dann kam das große Jahr der Befreiung; die Proclamation von Kalisch bezeichnete die künftige „Verfassung des wiedergeborenen Deutschlands“ mit jenen denkwürdigen Worten: „je schärfer sie in ihren Umrißen und Grundzügen heraustreten wird aus dem unreinen Geiste des deutschen Volkes, desto verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehaltener wird Deutschland wieder unter Europa's Völkern erscheinen können.“ Es ist schmerzlich mit der Verheißung ihr Resultat zu vergleichen.

Ich spreche nicht von Nützlichkeiten und Unvermeidlichkeiten, sondern vom Recht. Ward der Feind bewältigt, der das deutsche Volk um Kaiser und Reich gebracht, so hatte das deutsche Volk ein Recht, Kaiser und Reich wiederzufordern, oder nach seinen alten reichs- und landständischen Gliederungen befragt zu werden, ob es seine Ansprüche einer neuen besseren Ordnung opfern wolle, ob es der gefundenen seine Bestimmung gewähre. Man that nichts deraartiges; die Fürsten, die sich gerade durch oder trotz der Fremdherrschaft erhalten hatten, verfuhrten als alleinige Inhaber aller constituirenden Befugniß. Mit demselben Rechte, wie die Fürsten von Hessen-Cassel, von Braunschweig, von Oldenburg ohne Weiteres zurückkehrten, durfte Nürnberg und Augsburg und die anderen freien Städte des Reichs ihr altes Recht fordern, durfte es den mediatisirten Reichsgrafen und Reichsrittern nicht vorenthalten werden. Man hatte für ihre Ansprüche kein Ohr. Die Souverainetät einiger dreißig Fürsten wurde als das einzig Gegebene und Bedingende betrachtet, als das einzige Recht, an dem sich die wilde Gährung deutscher Verhältnisse zu einem neuen Rechtszustand krystallisiren mußte.

Es wäre Wahnsinn gewesen, zu der alten Zersplitterung, die Deutschland so elend gemacht hat, zurückzukehren. Aber indem man die Zahl der Reichsbruchtheile minderte, riß man sie desto vollständiger auseinander. Wohl fühlte man die Verpflichtung, eine Einigung herzustellen, fühlte das Bedürfniß „eines sämmtliche souveraine Staaten wohlthätig umfassenden

Nationalbundes" (Rede des Präsidialgesandten in der zweiten Sitzung des Bundestags); eben das Princip, das das Reich deutscher Nation allmählig zerrissen, versuchte die neue Einigung; auf Grund der lange erstrebten, endlich wie auch immer errungenen völligen Souveränität wurde sie gegründet; ihr wichtigstes Moment wurde, daß man sich gegenseitig eben diese Souveränität garantierte. Man stiftete einen Bund, aber ohne Bundesgericht, ohne Macht und Controlle über die inneren Verhältnisse der Bundesstaaten, einen nur völkerrechtlichen Verein selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten. Es trete nur bei, ließ Baiern erklären, weil es allgemein gewünscht werde; diese Verbindung gewähre keinen Vortheil, den es nicht durch besondere Allianzen eben so gut und besser erreichen könne. Und noch von den Hoffnungen, mit denen Gagern und Andere ihre Thätigkeit in Frankfurt begannen — wie wenige haben sich erfüllt! Eben jener Gagern sagt: „im Gefühl, daß man Unrecht begehe, hat man es mit dem Mantel der Nothwendigkeit bedeckt und getrachtet, so schnell als möglich darüber hinauszugleiten. Wie wird die Nachwelt darüber denken, wenn die etwa das zu lockere Bundesverhältniß zu beseufzen hat?“

Auf welchem Rechtsgrunde also ruht das wiedererstandene Deutschland? Kraft welches Rechtes war es, daß man den Territorialbestand so normirte, wie es geschah? Hat man die Oskriesen gefragt, ob sie hannörisch werden wollten? Hat man auf die Wünsche der Franken, der Sachsen gehört? Kraft welches Rechtes ward Hessen-Somburg vor so vielen andern Mediatisirten bevorzugt und belohnt? Kraft welches Rechtes verfügte der Pariser Frieden, *les états de l'Allemagne seront independans et unis par un lion fédératif*, jener Friede, bei dem nicht die Völker und Stände Deutschlands, ja selbst die deutschen Fürsten bis auf zwei nicht befragt worden? Nicht bloß das Haus Limburg hatte nie die Abdication des Kaisers anerkannt, Hannover konnte dasselbe geltend machen; war Franz I. nicht zu bewegen, seine Abdication zurückzunehmen, so mochte man einen andern Kaiser wählen.

Utopische Gedanken! Sie zeigen eben, daß mit dem nackten Recht nicht auszukommen war und ist. Es war zum Heil, daß sich der Congress so wenig, wie es geschehen ist, um das Recht gekümmert hat. Aber nach welchem Princip denn verfuhr man? Une juste repartition des forces entre les puissances war allen den Deutungen und Anmaassungen unter-

worfen, unter denen schließlich Deutschland am meisten zu leiden gehabt hat.

Will die Publicistik nicht in's bodenlose Nadoitiren verfallen, so muß sie historisch werden, sie muß die Nothwendigkeit des Gegebenen und Bedingungen begreifen und anerkennen lernen, die das, was geworden ist, so werden ließ; sie muß in dem bunten Wellenspiel der Geschehnisse die Richtung des Stromes zu erkennen wissen, die ruhig und sicher ihrem Ziele zugewandt ist.

Eine große Nothwendigkeit war es, die Deutschland zerriß, dann seine unzähligen kleinen Selbstständigkeiten dechimerte, dann ein wunderbar irrrationales Resultat von souverainen Fürsten und freien Städten so löse, wie es geschah, einte. Die Klugheit oder Verblendung, der gute oder böse Wille, die Charakterschwäche oder Willensstärke derer, die fördernd, hemmend, marktend und fellschend oder in selbstverläugnender Hingabe an größere Hoffnungen das deutsche Wesen so, wie es nun ist, geordnet haben, sie waren doch nur die Handhaben, die Werkzeuge, mit denen sich die Nothwendigkeiten unsrer geschichtlichen Entwicklungen verwirklicht haben. — Und wenn deren andere herangereift sind, werden ihnen die neuen Anlässe, die bereitesten Mittel, die geeigneten Organe nicht fehlen. Das Recht der Geschichte, das das neue Deutschland von 1815 schuf und gründete, dasselbe legitimste aller Rechte ist eben so gültig auch gegen diese Neugründung, ist eben so befugt, die praktische Kritik entscheidender Umwandlungen gegen sie, gegen ihr Princip und ihre Tendenzen zu üben. Nicht ein altes und heiliges Herkommen trägt unsre Gegenwart; dem allgemeinen Umsturz alles dessen, was war und galt, ist eine Neugründung gefolgt, die kein anderes Recht hat, und kein höheres kann haben wollen, als sich durch Kraft, Würde, Ersprießlichkeit, Entwicklungsfähigkeit in jedem Augenblick von Neuem zu rechtfertigen. Es ist die kühnste Stellung, die je der Staat erreicht, aber zugleich die gefahrvollste, die verantwortlichste; er ist völlig in die allzeit lebendigste Gegenwärtigkeit gedrängt; zu seiner Selbsterhaltung muß er den Willen und die Organe haben, diese Gegenwärtigkeit, das ist, das historisch ihm Gegebene immer von Neuem in sich aufzunehmen und sich anzunäheln. Unablässig arbeitet die Geschichte neues und neues Recht zu schaffen; wo demselben nicht die entsprechende Form gegründet wird, da wütht es formlos weiter, da droht es mit allen fürchtbarsten Schrecken elementarer Ge-

walten. So ist die Geschichte; ein mächtiger Strom folgt sie ewigen Gesetzen, unbezwinglichen Nothwendigkeiten, ihres Zieles gewiß. Jener Destreicher — wer kennt nicht die Anekdoten — mochte mit seiner Hand die Donauquelle zu halten und sich mit dem Gedanken vergnügen, wie die in Wien sich wundern werden, wenn die Donau ausbleibe. Aber sie blieb nicht aus. Die Geschichte bleibt nicht aus, τὸν ἢ τὸθ', ὅταν τὸ ἕρπον μὲν. Und je mächtiger man ihren Strom hemmt und verbeicht und zudämmt, desto wilder wird der endliche Durchbruch, desto zerstörender die Wuth seiner im friedlichen Segenlauf gehemmtten Gewässer. — Oder ist es minder thöricht, wie man es in Preußen mit der Oder zwischen Frankfurt und Küstrin, glaube ich, gemacht hat? man hat sie so lange her und hin regulirt und „gemaastregelt“ bis der wasserreiche Strom nun allmählig für die Schifffahrt so gut als völlig unbrauchbar geworden ist; er versandet und verschlammt sich mehr und mehr, ohne daß seine Ueberschwemmungen, wenn das voller fluthende Frühlingwasser die Eisdecke sprengt, sich minderten oder weniger zerstörend wirkten.

II.

In einer der ersten Sitzungen des Bundestages nannte der Präsidialgesandte „das Nationalbedürfniß den einzig richtigen Leitstern für Staatsverhältnisse;“ er fügte hinzu: „die Zeit, die Kultur der Menschheit kennt keinen absoluten Grenzpunkt: so wollen auch wir das Gebäude unseres deutschen Bundes für heilig, aber nie für geschlossen und ganz vollendet halten.“

Hat man nur weiter gebaut an diesem neuen Dom deutscher Einheit und Freiheit? Möge es ihm nicht ergehen, wie es den meisten deutschen Dombauten ergangen ist, nach dem ureignen Geiste des deutschen Volkes, groß begonnen, in andern und andern Stylen fortgesetzt, endlich ohne Thurm und Kreuz verlassen zu sein!

Das Nationalbedürfniß! wie und von wem soll es ausgesprochen und vernommen werden? gibt es denn nur die Alternative zwischen einem comité de salut public und „besoldeten, buchgelehrten, interesselosen, ohne Besitzthum setzenden Bürokraten,“ wie Freiherr v. Stein sie charakterisirte?

Plato forderte, die Philosophen sollten den Staat regieren. „Der beste Anfang einer nach Vernunft geleiteten Staatsverfassung, sagt er,

würde sein, wenn man einen jungen, lernbegierigen, edlen und mäßigten Tyrannen fände“ u. s. w. Zwei Jahrtausende hindurch hat man alle andern Möglichkeiten hindurch experimentirt; selbst Götter, Könige, Propheten und Statthalter Christi, selbst Maitressen und Reichtväter und alter ego's haben das Staatsruder geführt, bis endlich das achtzehnte Jahrhundert mit jener Platonischen Idee Ernst zu machen glaubte. Aber wie gelang es? Selbst der Staat, dessen größter Regent der Philosoph von Sanssouci war, weist mit Entrüstung die Anerkennung derjenigen Principien zurück, aus denen ja die freventlichste, gottloseste Revolution hervorging. Wer soll denn nun den Staat regieren? Nun, der völligste Gegensatz der „Philosophie.“ Also, sagt der eine Staat, die Praktiker; und flücht ist die banauische Routine oben auf. Nein, sagt ein anderer Staat, die Theologen; und sofort drängt sich die Pfaffheit aller Art hervor und proclamirt den Anachronismus „christlichen Staat.“ In einem andern drohnt es: die Ibioten; und siehe da, bei kläglichem Haufen kommen sie, „gute Leute und schlechte Muscanten“ wie es im Ponce Leon heißt. Sollen wir sagen, die Historiker, weil die große Alternative Frankreichs Guizot und Thiers lautet? An sich wär' es so übel nicht, nur Deutschland bleibe von der Anwendung in dem Maaße verschont, als es bei uns dafür gilt, daß „bis 1815 die Geschichte reicht und von da die Maaßregeln anfangen.“

Ich möchte weiter scherzen, lägen in eben diesen Wendungen nicht ein tiefer Ernst und eine schmerzliche Mahnung.

Und doch „auf den ureigenen Geist der deutschen Nation“ verwies die Proclamation von Kalisch; und um gleich das Neueste anzufügen, auf den historisch gegebenen Grundlagen sich weiter zu entwickeln, ist der preussischen Monarchie als ihre Aufgabe und ihre Zukunft vorgezeichnet worden.

Seltzam, daß stets die entscheidenden Momente in unsrer staatlichen Entwicklung dem ureignen Geiste der Nation fremd waren. So die Idee des Kaisertums, so die der Souveränität; und doch wie tiefe Wurzeln schlügen beide bei uns; die Kämpfe der Dithmarsen sind ein Zeugniß, wie sich die ächte deutsche Bauernfreiheit gegen den Feudalismus und dessen mulle terre sans seigneur gewehrt hat. In dem römischen Recht ging unser Volkrecht und das Rechtsbewußtsein unsres Volks zu Grunde. Was sind denn historisch gegebene Grundlagen?

Ich will von den Landständen sprechen. Wohl war es ein Segen,

daß sie durchrissen wurden. So lange Fürsten und Stände handelten um Gewähren und Empfangen, beide hinter sich zu bringen suchten, so viel sie vermochten, jeder den andern in Sulden und unterthänigem Fleiß hemmte und kürzte, wo es anging, — so lange war von Staat und Gemeinwohl keine Rede; auf die Grundholden und Hinterlassen, auf die „armen Leut“ fiel alle Last, sie waren die Partas der gepriesenen patriarchalischen Feudalzeit; in jammervollem Elend erstickte ihre Klage. Sie zu retten, ihnen gerecht zu werden mußte die Fürstenmacht über die Stände siegen.

Aber wahrlich nicht in dieser Absicht führte sie ihren Kampf, ja spät erst lernte sie einsehen, welchen Bundesgenossen, welchen Vorwand sie übersehen hatte. Auch ihre Streitmittel waren arger Art. Statt anderer Beispiele will ich das von Dänemark und Holstein erzählen. Da die Stände Dänemarks ihrem Wahlkönig Friederich das Erbkönigthum übertrugen, da meinten sie nicht anders, als er werde mit ihnen eine bessere Form ihrer ständischen Rechte vereinbaren, und so verhiess er es selbst; dann huldigten die Stände, und der Bauer, der im Namen seines Standes dem König die Hand gab, sprach: Friederich, möge doch jeder zu Schanden werden, der nicht Wort hält. Aber er hielt es nicht, sondern erließ jene *lex regia*, nach der der König *omnibus humanis legibus solutum caput* ist. Und der berühmte Hermann Conring schrieb ihm ein „ohnmaßgebliches Bedenken von stets währender Erhaltung der neuen Erbmonarchie des höchst löblichsten Königreichs Dänemark,“ drinnen rief er „zum siebensten leidet zwarte ein *pure monarchicus status* nicht, daß *conventus ordinum cum potestate constituendi* werden angestellet, jedemoch kann wohl geduldet werden, daß von den Unterthanen ein Sentiment in denen zur Aufnahm dienenden Stücken werde eingeholt. Wenn auch solches geschiefet, kann zum öftern viel Gutes werden gestiftet und zu der hohen Obrigkeit Wissenschaft werden gebracht, was sonst durch particulire Bedienten wird unterdrückt, absonderlich aber werden die Gemüther der Unterthanen stark gegen dero Regenten verbunden.“ Folgt denn der Rath: solche *consilia* einzuholen „absonderlich in jeder *insula* oder Distrikt des Königreichs . . . würde dadurch ein Schein gegeben werden, als wenn der *status* nicht *pure monarchicus* . . . und könnte auf solche Weise vielen Calumnien werden abgeholfen.“ So alt ist die Lehre von beratenden Provinzialständen! Nun befaß der König und der Gottorfer Herzog die Herzog-

thümer Schleswig und Holstein getheilt, aber für beide war seit Alters Eine ständische Versammlung von Prälaten, Ritterschaft und Städten; in den schwedischen Kriegen standen beide Fürsten wider einander; kamen die Stände zusammen, so ließ der eine sie ausblasen, um des andern Anträge zu verderben; die Landtage von 1672, 73, 74, gingen ohne Abschied aus einander, der von 1675 kam zu nichts. Fortan ward keiner berufen, wie sehr Stände darauf drangen. Beide Regierungen, voll Eifersucht und Erbitterung gegen einander, vereinten sich doch in dem Altonaer Recess von 1709, in dem unter den *articulis separatis* folgender ist: „wenn nach Publication des Recesses Prälaten und Ritterschaft auf Berufung eines Landtags hier insittiren sollten, so haben S. Majestät und hochf. Durchlaucht sich in *antecessum* solcher Gestalt vereinbart, daß sie zwar nicht die *Forma litæ* eines Landtags sich gebrauchen, sondern eine Convocation der Prälaten und Ritterschaft in so weit zulassen wollen, daß sie . . . ihre *proponenda* vorlegen und einer Erklärung darüber gewärtig sein mögen . . . aber es versprechen sich S. Majestät und hochf. Durchlaucht gegenseitig, daß sie Prälaten und Ritterschaft bei solcher Convocation nicht anders als ein *purum votum consultativum* gestatten wollen.“ Allerdings forderten Prälaten und Ritterschaft den Landtag; man berief nur sie; umsonst erwiederten sie, daß auch die Städte zu laden seien; nur über ihre Interessen, klösterliche und adelige Güter, wurden sie verabschiedet. Seitdem ruhte das ständische Recht in Schleswig-Holstein; man ließ die Privilegien der Ritterschaft unangestastet; es waren die alten Landesrechte selbst, die unter diesem Namen immer wieder und auch da bestätigt wurden, als der herzogliche Antheil von den Königen eingetauscht ward. Als dann 1802 die schweren Kriegsläufe die größten finanziellen Anstrengungen forderten, trat die Krone plötzlich gegen die Privilegirten „mit Unserem unstreitigen unbeschränkten Besteuerungsrecht, das Wir nur zur Wohlfahrt und Sicherheit des Staates ausüben“ hervor. Vergebens waren die Reclamationen der Ritterschaft; die Souverainitätserklärung von 1806 und die Incorporation Holsteins in die dänische Monarchie mußte alle Anschläge niederzuschlagen scheinen. Nicht Jahre säumte Friedrich VI. nach seiner Thronbesteigung, ehe er die Landesprivilegien bestätigte. Da es endlich 1816 geschehen war, glaubten Prälaten und Ritterschaft als noch bestehendes Corps und Vertreter der wieder bestätigten Privilegien, die alten ständischen Rechte reklamiren zu

dürfen. Die bekannten Bundestagsverhandlungen von 1825 zerstörten die Illusionen vom „alten guten Recht.“ Nach den Bewegungen von 1830 wurden Provinzialstände, beratende, gesonderte für beide Herzogthümer eingeführt; trotz der Bestätigung der Landesprivilegien beim Regierungswechsel von 1839 sind und bleiben die alten Landesrechte todtesprohen.

Man verzeihe diese ausführliche Exemplification; bei der eigenthümlichen Lage jener deutschen Gebiete, bei dem schnell erstarkenden politischen Charakter der dortigen Bevölkerung und bei den Verwicklungen, welche die Frage über die Erbfolge hervorrufen kann, darf man für dieselben das Interesse Deutschlands in Anspruch nehmen.

Nun zurück zu unsern Fragen. Das Princip des Staates hat das der Stände zerstört und zerstören müssen. Der Staat mußte, um jenes tiefgewurzelte auszureuden, zu einer Machtfülle gesteigert werden, die ihn zu der ungeheuren Arbeit, rein Feld zu schaffen, befähigte.

Wie schwer ist es dem christlichen Europa geworden, sich zu der Idee einer unumschränkten Staatsgewalt zu erheben. Sie trat zuerst als eine Prätexten der Landesherren; so ungenügend die Form war, sie erhielt durch die Bewegung der Geschichte eine stets wachsende Energie. Aber das achtzehnte Jahrhundert endlich offenbarte in dem Augenblick ihrer mächtigsten Füllung, daß sie dieselbe zu tragen zu ohnmächtig sei. Wenn auch durch die Fürsten bis dahin vertreten, nicht um der Fürsten willen durfte der Staat sein; hatten sie doch zum Rerath von den alten Ständen wenigstens die Costüme bewahrt; waren sie doch selbst dem Ursprung und Recht nach nur Grundherren wie jene, galt ihnen der Staat doch als ein Besitz, und besten Falls das Glück ihrer Völker als eine fürstliche Privatangelegenheit. Mit dem Abfall Amerikas, dann gewaltiger in der französischen Revolution, trat die andere Einseitigkeit, sah alle ihre Consequenzen durchstürmend, hervor: um des Volkes willen ist der Staat. Man schritt fort bis zur Verkündigung der Volkssouverainetät. Sofort trat die altständische Monarchie Englands mit den continentalen Souverains zusammen, jenen neuen vulkanischen Staatsbegriff zu bekämpfen. Das Resultat war dort immer neue Niederlagen — nur England erweiterte seine Despotie über die Meere in gleichem Maasse, als die verbündeten Mächte des Festlandes sich vergebens einer continentalen Gewalt Herrschaft widersetzten — hier der Fortgang der Volkssouverainetät zu einer Monarchie, in der die

ganze Absolutheit der Staatsidee in mechanischer Vollkommenheit sich zu verkörpern schien.

Da endlich die Völker den Sieg errangen, eilten die Fürsten ihrer alten Legitimität jene neue Absolutheit zu vindiciren; seit dem zweiten Pariser Frieden schwand Englands Einfluß völlig vor dem Rußlands.

Es ist merkwürdig zu sehen, welche ein wildes Durcheinander von alten Gewohnheiten und neuen Ideen, von hergebrachter Praxis und unklaren Theorien bei Begründung eines neuen Deutschlands hant durcheinander wühlte. Es ist wahr, daß die damalige Jugend übervoll von wilden, phantastischen, doppelgängerischen Erinnerungen und Erwartungen war; aber sie war nur der Hygrometer für alle den Dunst und Nebel, der überall verbreitet war; wer konnte voraussagen, ob nach solchem Morgen Sonnenschein oder ein Regentag folgen werde.

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden,“ so hieß der vieldeutige Ausdruck, auf den die deutschen Völker die eine Hälfte ihre staatsrechtlichen Hoffnungen zu gründen hatten.

Wer soll ihn deuten? wie wird man ihn deuten?

Ich darf hier an ein Wort Hegels in seiner Kritik über die Verhandlungen der württembergischen Landstände 1815 — 1816 erinnern: „das Versprechen ließ sich auf eine Weise erfüllen, welche für die klügste gehalten, ja sogar für die rechtlichste ausgegeben werden könnte, welche aber der perfideste Rath gewesen wäre, den Minister hätten geben können. Wenn die Fürsten der neuen Reiche (und die deutschen durften alle dafür gelten) ihre Völker recht gründlich hätten betrüget und sich, so zu sagen, Ehre vor Gott und den Menschen hätten erwerben wollen; so hätten sie ihren Vätern die sogenannten alten Verfassungen zurückgegeben. . . . Diese Politik konnte unsern Fürsten um so näher liegen, wenn sie aus der Erfahrung der letzten fünf und zwanzig Jahre die Gefahren und Furchterlichkeiten, welche sich an die Erschaffung neuer Verfassungen und einer vom Gedanken ausgehenden Wirklichkeit geknüpft, mit der gefahrlosen Ruhe und Nullität, in welche die Institute der vormaligen landständischen Verfassungen sich herabgebracht hatten, verglichen; — wenn sie mit dieser schon vorhandenen Nullität weiter die Reflexion verbanden, wie jene Institute in dem ganz andern Verhältnisse, das eingetreten war, gleich den römischen Instituten, welche August und Liber besteuern ließen, den wenigen Sinn und

Consequenz vollends verloren, die sie in einem deutschen Reichslehen noch zu haben scheinen konnten.“

Oestreich blieb bei seinen Landtagen; aber waren es noch die alten ständischen Rechte, die sie vertraten, jene großen Befugnisse, die sich noch bei der Anerkennung der pragmatischen Sanction in hoher Bedeutung gezeigt hatten? Seit 1764 waren sie verwandelt; auch die treuen Tiroler sahen durch das Patent vom 24. März 1816, statt ihres alten Rechtes, wie es genannt wurde, jene Minderung eingeführt, die der Name der Hofkultalenlandtage charakterisirt. Deren ähnliche wurden für das östreichische Italien geschaffen, bekanntlich mit der eigenthümlichen Bestimmung, das Normalmaß der ersten freiheitlichen Entwicklung zu sein, über die nicht hinauszuweisen sich die übrigen Staaten Italiens vertragsmäßig verpflichteten, ein Verhältnis, das, wenn auch auf die deutschen Bundesstaaten unanwendbar, doch den Standpunkt und die Tendenz der größten deutschen Macht einiger Maassen beleuchtet.

Wie Oestreich konnte Sachsen und Mecklenburg auf bestehende ständische Verfassungen hinweisen, die freilich noch eine größere Wirksamkeit hatten.

Für Braunschweig und Hannover sorgte Graf Münster. Aber ließ man in Hannover mit der Rückkehr der alten Landesherrschaft alles Alte zurückkehren, die Patrimonialjustiz, den Leibzoll der Juden, das Meierwesen, die Tortur, die Leibeigenschaft im Osnabrückischen, den Junftzwang, die Domainenpachten, warum nicht die alten Stände? warum ließ man es nicht bei ihrem Recht der gesonderten Landschaften? Wahrlich ein großes Bedürfnis war es, allgemeine Stände zu berufen; aber improvisirte sich die Krone das Recht, diese ohne vorgängige Concurrenz der Landschaften zu gründen, warum griff sie denn nicht völlig durch? warum berief sie zu 45 Deputirten der Ritterschaft nur 29 der Städte und 3 vom Bauernstande? Nicht vier Jahre vergingen und die alten Provinziallandtschaften waren von Neuem anerkannt, wurden bezeichnet als die Grundlage zu der neuen Verfassung von 1819, die trotz der bestimmten Ausstellungen der octroyirten „provisorischen Stände“ durch ein königliches Rescript eingeführt und von den Provinziallandtschaften utiliter acceptirt wurde. Die Leistungen dieser Verfassung sind bekannt; man weiß die Vorgänge seit 1837; oder sollten die Zollvereinsverhandlungen sie schon vergessen gemacht, die Bunde ausgeheißt haben!

Für Posen arbeitete seit 1816 eine Commission sieben Jahre an dem Entwurf zu einer Verfassung. Den erwähnten Reclamanten wurde eröffnet, dieselbe werde sich möglicher Berücksichtigung der älteren Rechte befleißigen. Dann ward 1823 eine neue Commission ernannt; zu berathen, welche Vorbereitungen der Einführung ständischer Verfassung noch vorausgehen müßten. Wieder gingen sieben Jahre in's Land; wer will sagen, wie lange noch weiter berathen wäre, wenn nicht die Bewegungen von 1830 anstatt der Commission geantwortet hätten. Und das Resultat war denn das oben erwähnte.

Auch in Churfürstentum sollten wie Paderborn und Jülich, so die alten Stände wiederersehen; aber da der Churfürst auch fünf bauerliche Deputirte berief, beschwerten sich die Ritter, daß die Bauern ohne ihre Zustimmung berufen seien, forderten Herstellung der Patrimonialjustiz, der Immunitäten, „obgleich die Ritterschaft gern einige Opfer bringen wolle, welche der Zeitgeist zu fordern scheine“, forderten Freiheit vom Militärdienst für ihre Domestiken und die Knechte ihrer Pächter, bitten aber zugleich, daß die Verwandelung der Lehnsgüter in Allodien, wie sie die westphälische Zeit gebracht, bestehen bleiben möge, „weil sonst der Adel noch tiefer in Armuth gestürzt werden würde“. Darauf unter der Hand jener Verfassungsentwurf, der mit einer Zahlung von 800,000 Gulden und einer zehnjährigen Trancksteuer zu gewinnen gewesen wäre. Man wurde nicht Handel eins. Wie gründlich die Spuren der Fremdherrschaft vertilgt wurden, beweist die Geschichte der westphälischen Domainenkäufer, beweist jenes Edict vom Jahr 1817, das Prädicat Herr betreffend, das Niemand mehr führen solle, der keinen Titel habe „um der unter der usurpatorischen Regierung eingetrossenen Vermischung der Stände ein Ziel zu setzen.“

Ist es wirklich so sonderbar in deutschen Landen zugegangen? Aus bösem Willen wahrhaftig nirgends; nur was Karl von Braunschweig gethan, hat der hohe Bund selbst verdammt. Man glaubte dem Nationalbedürfnis oder dem Recht oder dem Staatswohl gemäß zu handeln und so handeln zu müssen; man deutete und verstand die Zeit, das Recht, die Pflicht eben so und nicht anders; und man war ja, seit vor keinem Reichsgericht mehr der status exigentiae nachzuweisen, Rechte zu reclamiren, Verwahrungen einzulegen waren, auf die eigene souveraine Einsicht, will sagen, auf den Rath derer, die man hören wollte, angewiesen.

Oder doch nicht ganz? Als der Großherzog von Hessen, der starkmuthige, erschüttert endlich durch die Noth am Oberrhein, jene Schritte hochherzigen Entgegenkommens that, die sein Land und das ganze Deutschland mit freudigem Erstaunen erfüllten (es war ein Jahr nach den Karlsbader Beschlüssen), da wurde, heißt es, von zwei großen Höfen „das gefährliche Beispiel einer gleichsam abgetrohten Verfassung ungern vermerkt“; der Großherzog aber habe geantwortet: er könne zwar nicht ganz die Art billigen, in welcher die Ereignisse sich entwickelt hätten; indes habe eine liberale aufrichtig gemeinte Verfassung stets in seiner Absicht gelegen, und wolle er seine und seines Volkes Freude über die wiederhergestellte Einigkeit sich auf keine Weise rauben lassen.

Erquickend ist der Blick auf Württemberg. Schwer genug kam man los von dem Trugbilde des „alten guten Rechts“; aber aus König Wilhelms Hand mochte man getrost ein neues besseres Recht zurückempfangen. Und doch, was fruchteten jene Circulardepechen nach dem Congreß von Verona; und jene Mahnung, daß weder die kleineren Staaten noch der deutsche Bund als solcher zu den Berathungen über die Geschicke Europa's berufen würden? Klagen wir Untertanen, gleichsam nur passiv theilhaftig in den Staaten zu sein, denen wir angehören, so empfinden die Fürsten mit Ausnahme der großen fünf ihr nicht minder peinliches Mißverhältniß zu den europäischen Angelegenheiten. Und doch wäre gerade der deutsche Bund die Handhabe, zunächst ihnen, und dann auch uns Ansprüche zu erfüllen, welche ihre Rechtfertigung in sich selber tragen. Hat er nicht den Beruf? „Die Deutschen erscheinen als Staatenbund wieder in der Reihe der Mächte“, sprach der Präsidialgesandte bei der Eröffnung des Bundestages. Und noch immer und immer wieder, alle unsere Hoffnung wendet sich auf den Bund; unsere ganze Zukunft ist auf seine Stärke, seine Entwicklung gegründet; nur durch ihn kann ein deutsches Volk erhalten und gerettet werden.

Hart aber wahr ist des Freiherrn von Stein Wort: „das Leben in kleinen Staaten verengt den Blick, lähmt den Charakter, macht kleinlich und phylisterartig“. Schon Aristoteles braucht das Bild, ein spannenlanges Fahrzeug sei gar kein Fahrzeug mehr. Das fühlen die deutschen Völker; sie haben das Recht, von dem Staat, dem sie angehören, dem sie ihr Hab und Gut, ihr Leib und Leben zu opfern bereit sein sollen, den Schutz, die

Würde, die Macht zu fordern, auf welche ihnen das Bewußtsein einer edlen, kraftvollen, bewährten Nationalität Anspruch giebt. Für die deutschen Völker ist der Name des Staates, der allein ihnen gerecht zu werden vermag, das gesammte Deutschland. Wenn Aristoteles von dem zerrissenen Griechenland sagte: *δυναμειον ἄρατιν πάντων μᾶς τυγχάνον πολιτείας*, so dürfen wir sagen, der geeinte deutsche Friedensstaat, der nicht bloß völkerrechtliche, sondern staatsrechtliche Verein aller seiner Glieder ist allein mächtig genug, den Frieden Europa's zu sichern.

Aber dazu bedarf es der Völker, des freien und frei sich bewegenden Staatsbürgerthums. Es sei ferne von uns, den Majoritäten in Kammern oder in Versammlungen eine Herrschaft einräumen zu wollen, welche nur die vernünftige Allgemeinheit haben darf; aber sie darzustellen, dazu bedarf es in gleicher Theilnahme der Regierung und der Repräsentation, der Verfassung wie der allzeit gegenwärtigen Entwicklung.

Wie viel von diesen Momenten ist den deutschen Völkern gewährt? In welchem Maße sind die Bundesstaaten Staaten?

Allerdings zeigen die constitutionellen Gebiete Deutschlands die Form von Staaten in dem Geiste einer neuen Zeit. Mit welchen Hoffnungen begann Baden sein constitutionelles Leben; das Bedürfniß, in der öffentlichen Meinung einen Widerstand gegen die Zerstückelungspläne zu finden — „und schwerlich werden Ew. Majestät einen mächtigeren Widerstand finden“, hieß es in dem merkwürdigen Briefe des Großherzogs an den König von Baiern — gründete die Verfassung, die für Baden und für ganz Deutschland an segensreichen Folgen so reich sein sollte. Und doch — nur theilweise, nur in besonders günstigen Momenten, nur inter privatos parietes und auch da nicht bis zu dem besten und wichtigsten Gemäch hin vermochte sie ihre Kraft geltend zu machen; was Graf Münster in anderer Beziehung fürchtete, sie drang nicht aus der Antichambre in den Salon. Nur zu richtig heißt es in dem officiellen österreichischen Schreiben an den Minister von Berstett: „eine Charte sei noch keine Constitution, die sich nur durch die Zeit bilde“, nemlich wenn man es dazu kommen läßt, daß die Freiheit, wie in England, eine Gewohnheit wird.

Unabhängiger seiner Größe und seiner europäischen Bedeutung nach könnte Baiern stehen. War es nicht geglückt im Frühjahr 1813 Verträge zu gründen, durch welche man das natürliche Protectorat des entseffelten

Rheinbundes erhalten hätte, so war ein Jahrzehent später die folgenreiche Hegemonie des constitutionellen Deutschlands zu erwerben. Dachte man wirklich an dergleichen, als man 1823 mit jenem bekannten »mezzo termines in Frankfurt voranging in Antwort auf die russische Mittheilung über die Verhandlungen von Verona? Ward man durch des Fürsten Metternich Besuch in München aufgeklärt? Der rechte Grund lag doch wohl anderswo. Die Eröffnungen, die Herr von Abel im Februar 1840 der Kammer der Abgeordneten machte, haben offenbart, warum das Mögliche unmöglich war: die Conferenzen, aus denen der Verfassungsentwurf hervorgegangen war, hatten mit Entschiedenheit das System der Repräsentation verworfen, das der Ständeversammlung adoptirt, Stände nicht in dem Sinn, den die Geschichte Baierns selbst in so vollständiger Exemplification hatte zeigen können, sondern Stände, »die man nie anders bezeichnen könne als mit dem allgemeinen Vertrauen bezeichnete Rätthe des Königs«.

Und nun noch ein Wort von Preußen: es wird mir schwer, die innere Bewegung zu unterdrücken, die mit diesem Namen in dem Gemüthe emporwogt. — Kein deutsches Land hat großartigere Grundlagen, ein Staat im vollen und ganzen Sinn des Wortes zu sein, als Preußen deren durch den unvergeßlichen Stein erhalten hat. Sein Circularschreiben ist das Programm einer Zukunft, deren sich ein treues, ernstes, geistig hochbewegtes Volk in den Jahren schmachvollsten Elends und in den Kämpfen unvergleichlicher Begeisterung würdig gemacht hat. Es liegen die Documente vor, in welchem Sinne Preußen in den Wiener Verhandlungen das Princip ständischer Verfassungen vertrat: unvergessen ist jenes »Minimum ständischer Rechte«, jenes geforderte Theilhaben aller Classen der Staatsbürger an der ständischen Verfassung. Der Staat, welcher Jeden seiner Bürger wehrhaft machte, durfte den Antheil an dem Staat weder von einem Census noch von Geburtsrechten, noch von Verufen und Gewerben, noch von Grundeigenthum abhängig machen wollen.

Der König, so sprach der Fürst Staatskanzler in der Rede, mit der die Sitzungen der interimistischen Repräsentanten eröffnet wurden, der König fordert von seinen Unterthanen nicht bloß Gehorsam, »er wünscht die Ueberzeugung bei ihnen hervorzubringen, daß seine Verfügungen nur ihr wahres Wohl erzielen; er will seine Anordnungen lieber hierauf begründet sehen als auf seinen Willen«. In russischen Katechismen mag die Lehre

von dem unbedingten blinden Gehorsam ihre Stelle finden, dort mag gelehrt werden, daß der Kaiser der Minister Gottes ist, gelehrt werden, daß auch Christus dem Gebot des Kaisers sich unterworfen habe; unsre Treue und unser Gehorsam will auf Ueberzeugung gegründet sein; das ist der Gehorsam des freien Mannes; und »der Wille freier Männer ist der Pfeiler des Thrones«.

Dann rief der König sein Volk zu neuem Kampf; unvergeßlich ist jene Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes, die zuvor erlassen wurde:

»Die Geschichte des preussischen Staates zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volk bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt. Damit sie jedoch desto fester begründet, der preussischen Nation ein Pfand unsres Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen unsre Vorfahren und wir selbst die Regierung unsres Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Glück unsrer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelt einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des preussischen Reiches dauerhaft bewahrt werden, haben wir beschlossen u. s. w.«

Man weiß, wie ernstlich an der Erfüllung dieser Verheißung gearbeitet wurde. Nur zu bald kamen die bösen Zeiten voll wachsenden Mißverhältnisses, voll wachsender Entfremdung. Wie hart wurde auf die Koblentzer Adresse nach Hardenberg's freundlicher Entgegennahme aus dem Cabinet geantwortet. Bald erfolgte Härteres; Schleiermacher erhielt Stadtarrest, Julius Gruner ward verpöbt, Arndt suspendirt. Es war ein trauriger Sylvesterabend, als Humboldt jenes Schreiben aus dem Cabinet erhielt, das ihm zu früh gelehrte Muße gab; auch Byen, auch Beye, auch Grollman schieden aus dem Staatsdienst. Noch stand Hardenberg da, wenn auch alternd, wenn auch labrend; noch ward das große Gesetz erlassen, das jede künftige Staatsschuld an die Zustimmung und Mitgarantie der Reichsstände, die Verwaltung der Staatsschulden an deren Controlle knüpfte; noch ward bestimmt, daß von drei zu

drei Jahren der Finanzetat veröffentlicht werden sollte, „damit Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staates vollständig unterrichtet werde und sich überzeuge, daß nicht mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfnis . . . unumgänglich notwendig mache“ (R.D. vom 17 Jan. 1820). Der ersten Bekanntmachung folgte nach acht Jahren die nächste; sie wie die späteren werden in ihrer völligen Dürftigkeit die Unterthanen schwerlich von etwas anderem überzeugt haben, als von der Unmöglichkeit, aus ihnen die Belehrung und Ueberzeugung zu schöpfen, die der hochherzige König beabsichtigt hatte.

Denn starb auch Hardenberg. Es war gleich nach seinem Tode, daß eine Verordnung erlassen wurde, nach welcher Staatsverträge nicht nach allgemeinen Auslegungsregeln, sondern nach den bei ihrer Schließung zum Grunde liegenden Motiven interpretirt werden sollten (Verordn. vom 25 Januar 1825). Man weiß, in welcher Absicht so verordnet wurde. Aber es sind Staatsverträge, kraft deren Preußen zum deutschen Bunde gehört; und in den Verhandlungen des Wiener Congresses liegt klar vor, in welchem Sinn der Bundesvertrag und namentlich Art. 13 geschlossen ist. Diese Verordnung aber ist so wenig wie jene über die Staatsschuld bisher aufgehoben, — aber umgangen?

Allerdings noch nicht in dem Gesetze, welches die Einführung von Provinzialständen befaßt: „wenn eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen soll, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen unserer Landesväterlichen Fürsorge vorbehalten“. Humboldt hatte gewarnt: „mit isolirten Provinzialständen wird man keine der Vortheile (ständischer Einrichtungen) allgemein besitzen, allein fast alle Nachteile und ganz neue aus der Schiefeit der Lage entstehende; . . . die Lust in Allgemeinen An gelegenheiten eine Stimme zu führen wird absichtlich durch Einrichtung von Ständen geweckt, und dadurch, daß es nur Provinzialstände sein sollen, auf einem Punkt festgehalten, auf dem es nicht natürlich ist, daß sie sollten stehen bleiben können; . . . die Frage ob man Provinzialstände ohne allgemeine, oder allgemeine mit Provinzialständen, was gewiß sehr nützlich und gut sein würde, oder ohne dieselbe einrichten soll, ist daher ohngefähr dieselbe mit der: ob ein Staat wieder die Verbindung mehrerer Staaten werden oder ein Staat bleiben soll“. — Oder glaubte man Oestreichs Beispiel

auch darin nachahmen, künstlich hervorrufen zu müssen, was dort Joseph II. zu überwinden vergebens sich bemüht hatte? Freilich um so stärker, geschlossener, einheitlicher mußte dann das Gouvernement werden, um so völliger mußte es alle Prädicate des Staates in sich absorbiren, um so unfähiger mußte das Staatsbürgerthum werden und gemacht werden, sich frei und lebendig an den allgemeinen Angelegenheiten theilhaftig zu fühlen, nicht einmal petitioniren sollten die Provinzialstände über allgemeine Angelegenheiten; der beschränkte „Unterthanenverstand“ mußte inne werden, daß er sich zu dem Geheimniß des öffentlichen Lebens nimmermehr emporwagen dürfe, und daß er gehorchen müsse, weil befohlen werde, nicht aber aus eigener und voller Ueberzeugung, es wäre denn aus der, daß es die Regierung ja wohl besser als er wissen und ihn so anweisen werde, wie es ihm und allen nütze sei.

Wahrlich eine der größten Errungenschaften der neueren Zeit ist die unumschränkte Machtvollkommenheit des Staates. In solcher trat der antike Staat auf, in Griechenland war der Mensch verdeckt durch den Bürger, es gab dort nichts Privates; der Spartaner war mit Leib und Leben des Staates, er hatte kein Eigen, keine Persönlichkeit. Erst die römische Plebeität schuf ihr einen rechtlichen Boden, erst das Christenthum sprach sie als Bewußtsein aus, entwickelte sie in überschwänglichster Ausdehnung; der Bund des mittelalterlichen Staates — kaum daß man ihn so nennen kann — bestand aus nichts als Rechten und Freiheiten, Privatrechtlichkeiten; man darf sagen die Kirche allein hielt ihn äußerlich zusammen; sie maachte sich die Machtvollkommenheit an, für welche der Staat noch nicht die Organe hatte. Mit dem Protestantismus zugleich begann die neue Idee des Staates sich zu erheben, eben jene antike, wie sie das Imperatorenrecht darstellte, das eben da zu gelten und die Vorstellungen zu wandeln anhub. Aber die ganze Fülle jener christlichen Entwicklung der Persönlichkeit hatte sie zu bewältigen oder vielmehr in sich einzubilden; um diesen innerlichen Reichthum reicher und tiefer als der antike Staat sollte der der neuen Zeit werden.

Auf dem Gipfel seiner Machtfülle ist er bereits. Jedes andere Recht, wie alt und ehrwürdig, wie wohl erworben und tren gesetzt auch immer, es ist von ihm verschlungen, — aber wahrlich nicht, damit ihm gegenüber Rechtlosigkeit und Ohnmacht sei, sondern damit ein tieferer und edlerer Reichthum an Recht wiedergeboren und Allen, die ihm zugehören, auch

den „kleinen Leuten“ gewährt werde. Er hat den Absolutismus des bloß factischen, positiven, privaten Rechtes gebrochen, aber nicht um nun in Willkür zu herrschen, sondern denjenigen Rechtsansprüchen zu genügen, die in der sittlichen Natur des Menschen gegründet sind. Aber die Machtfülle, mit der er nun ausgestattet erscheint, ist dem ungeheuersten Mißbrauch ausgesetzt, ist im fürchtbarsten Maaße gefahrdrohend für seine Angehörigen wie für ihn selbst, wenn er seinen Verus mißkennt! Was wir haben und sind, was wir wollen, können, denken, Alles nimmt der Staat in Anspruch, in Obhut, in den Bereich seiner Machtmittel, seiner Anerkennung, seines Expropriationsrechtes. Seine Gewalt ist die schauderhafteste Despotie, ist absolut unsittlich, wenn sie nicht auf den „Willen freier Männer“ gestützt, in der Lebendigen und anerkannten „Ueberzeugung“ derer, die ihm zugehören, gegründet ist. Nur um der Freiheit willen und durch die Freiheit kann der Staat jene unumschränkte Gewalt besitzen; der neue Staat muß, wie einst die Reformation, ein „allgemeines Priesterthum aller Christenmenschen“ anerkennen; gründen, in Wahrhaftigkeit bethätigen.

Im vollsten Gegensatz damit steht es, wenn der Staat in nicht hierarchischer Art von seinem Beamtenkern ausschließlic, wie sehr auch immer zum sogenannten Wohl Aller gehandhabt wird, wenn die Beamtenhierarchie die Unmündigkeit der Staatsangehörigen, den passiven Gehorsam aufrecht erhält. Der Staat ist ihnen ihr Geheimniß und soll es bleiben; wir Untertanen sollen schweigend feuern und aus keinem höheren sittlichen Motiv gehorchen als weil uns geboten wird, allenfalls weil wir den guten Glauben haben, im Allgemeinen haben können, daß zu unserm Besten regiert wird. Unser Wohl und Wehe sollen wir, ohne selbst mitzurathen und mitzuforgen, Augen und Mund schließend denen anvertraut sehen, deren Erwerb es ist zu regieren und deren Controle Conduitenlisten sind. Und doch erklärte schon 1804 eine königlich preussische Cabinetsordre: „die Publicität sei für Regierungen und Untertanen die sicherste Bürgschaft gegen Nachlässigkeit und bösen Willen der Beamten, die ohne sie eine bedenkliche Eigenmacht erhalten würden.“

Es kann im Entferntesten nicht die Meinung sein, dem deutschen Beamtenstande und namentlich dem preussischen irgend zu nahe zu treten; man darf mit Stolz bekennen, daß in ihm die edelsten geistigen Kräfte des Vaterlandes, ein unzweideutiger Patriotismus, eine bewährte Redlichkeit,

Selbstverläugnung, Aufopferungsfähigkeit vereint ist. Aber wenn einst ein hochgestellter preussischer Staatsdiener die Meinung geäußert hat — und sie ist im Wesentlichen wohl noch jetzt die leitende im Beamtenstande, — daß derselbe alle Garantien, die in andern Ländern mit Verfassungen meist vergeblich erstrebt werden, darbiete, so darf geantwortet werden, daß die Idee des Staates gar viel mehr als Garantien fordert, daß sie den Gegensatz von Fürst und Volk, die gegen einander sich garantiren müßten, als unwürdig und verkehrt, als einen Nest feudalistischer Bornirtheit von sich stößt, daß Fürst und Regierung, Volk und Repräsentation in ihrem lebendigen Wirken und Schaffen erst die Fülle sittlicher Verhältnisse ermöglichen, in denen allein der Staat seine Grundlage, seine Rechtfertigung und seinen Beruf hat. Wenn eben jener Staatsmann erklärte, daß der Beamtenstand für Preußen recht eigentlich die Stelle einer Verfassung vertrete, so vergaß er, was jene Cabinetsordre von „einer gefährlichen Eigenmacht“ sagt; er vergaß, daß die Verordnung von 1808 den Beamten einschärfte, „daß sie selber Bürger sind und bleiben, auch wenn ihnen Staatsämter anvertraut werden“; er vergaß, welche Rolle die robe in Frankreich gespielt hat, und wie vor Allem an deren Widerstand die rechtzeitigen Zugeständnisse an eine rasch fortschreitende politische Volksentwicklung, wie sie der wohlwollende Monarch zu machen bereit war, scheiterten; er vergaß, daß der Zehrstand in solcher Ausdehnung der Natur der Sache nach einer Sclimpflanze gleicht, welche in überwuchernder Ueppigkeit nicht bloß die freien Triebe der mächtigen Pflanze immer dichter und dichter umschneidet und übernezet, sondern endlich auch die Kräfte, die sie aus dem Boden saugt, einschüpfend und verzehrend sie absterben macht, während denn freilich das immergrüne Gefchlinge des Schmarozergewächses eine Art Ersatz ist für die stolze Laubkrone, die sich mit jedem Jahre schöner verjüngen sollte, eine Pflanze des Waldes.

Am Tage der Huldbigung sprach des Königs von Preußen Majestät zu dem versammelten Volke: „Die Wege der Könige sind thränenreich und thränenwerth, wenn Herz und Geist ihrer Völker ihnen nicht hülfreich zur Hand gehen.“ —

Dropsen.